

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 12. Juni 1981

22. Band Nr. 11

Gebührentarif für das Zivilstandswesen

(Vom 28. April 1981)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 2 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrates über das Zivilstandswesen vom 1. Juni 1953, in Ausführung von § 25 der kantonalen Vollziehungsverordnung über das Zivilstandswesen vom 28. April 1981¹⁾,

beschliesst:

§ 1

Gebühren des Zivilstandsamtes

¹ Das Zivilstandsamt bezieht folgende Gebühren:

	Fr.
1. Anerkennungsschein	8.–
2. Eheschein	8.–
3. Ehefähigkeitszeugnis für Schweizer im Ausland	10.–
4. Ehefähigkeitszeugnis, Besorgung für Ausländer	20.–
5. Eheversprechen inkl. Beglaubigung	8.–
6. Einwilligung zur Heirat inkl. Beglaubigung	10.–
7. Familienbüchlein	10.–
8. Familienschein als Auszug aus dem Familienregister, je nach Umfang	8.– bis 25.–
9. Familienschein als Auszug aus andern Registern, nach Zeitaufwand	

¹⁾ GS 22, 49

641.2

10. Geburtsschein	6.–
11. Gekürzter Eheschein, Geburts- oder Todesschein	6.–
12. Personenstandsausweis	6.–
13. Todesschein	6.–
14. Trauungsermächtigung	10.–
15. Trauung eines nicht im Zivilstandskreis wohnhaften Bräutigams, wenn	
a) beide Brautleute Ausländer sind und im Ausland wohnen	60.–
b) nur der Bräutigam Ausländer ist und im Ausland wohnt	40.–
c) der Bräutigam Schweizerbürger ist und im Ausland wohnt	30.–
d) der Bräutigam in der Schweiz wohnt, ob Schweizerbürger oder Ausländer	20.–
16. Trauung ausserhalb der ordentlichen Trauzeit	30.–
17. Trauung ausserhalb des ordentlichen Traulokals	30.–
18. Zeugnisse, Bescheinigungen und Zuschriften nach Zeitaufwand, Mindesttaxe	5.–
19. Für anderweitige Bemühungen, wie für die Ausfertigung von Stammbäumen, für Erbenverzeichnisse, Nachschlagungen in den Registern, Abschriften von Aktenstücken, für Eingaben an Behörden und andere von den Beteiligten gewünschte oder verschuldete Schriftstücke und zeitraubende Auskünfte, je nach Zeitaufwand	

² In diesen Gebühren sind Barauslagen, Porti und Übersetzungen nicht inbegriffen.

§ 2

Gebühren der Direktion des Innern

Die Direktion des Innern bezieht folgende Gebühren:

	Fr.
1. Für die Dispens von der Vorlegung von Ausweisen gemäss Art. 150 Abs. 3 und Art. 170 Abs. 1 ZStV	20.– bis 50.–
2. Für die Bewilligung der Trauung eines Ausländers gemäss Art. 168 ZStV	30.– bis 100.–

641.2

3. Für die Bewilligung einer Nottrauung (Art. 164 ZStV) 20.– bis 50.–
4. Für die Bewilligung einer Anerkennung durch Ausländer 20.– bis 50.–
5. Für die Bewilligung an Privatpersonen zur Einsichtnahme
in die Zivilstandsregister 10.– bis 50.–
6. Für andere von den Beteiligten verlangte oder
verschuldete Zuschriften oder Feststellungen 10.– bis 50.–

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit der Vollziehungsverordnung über das Zivilstandswesen vom 28. April 1981 in Kraft.

Zug, den 28. April 1981

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann:

A. Scherer

Der Landschreiber:

H. Windlin

Vom Bundesrat genehmigt am 26. Mai 1981